

tum und weist auf Lavendel hin, den man wegen des Geruchs in die Wäsche – *lavanda* – legte. – Torsten Capelle, *Faß* und *Tonne*. Ein Beitrag zu Wörtern und Sachen (S. 52–57), weist darauf hin, daß althochdeutsch *faz/vaz* viel unbestimmter für Gefäß gebraucht wurde als das davon herrührende *Faß*; für diesen Gegenstand werde seit dem 9. Jh. im deutschen Sprachgebiet *tonna/tunna* benützt. – Martina Hilker-Suckrau, Sachbezeichnungen aus dem Bereich des Hausbaus im Frühmittelalter (S. 58–73), zeigt an Beispielen wie *flet* und *screona* (etwa: Wohnung), *parricus* (Pferch) und *duropullum* (Türpfosten?), daß die Wortgeschichte geklärt sein kann, die Beschaffenheit der Sachen jedoch ungewiß bleibt. – Annette Niederhellmann, Heilkundliches in den *Leges*. Die Schädelverletzungen und ihre Bezeichnungen (S. 74–90), wählt aus den Wundbußenkatalogen die überraschend differenzierten Termini für unterschiedliche Schädelverletzungen aus, deren Gebrauch einen eher ungemütlichen Aspekt des frühma. Alltagslebens beleuchtet, wenngleich die ärztlichen Heilerfolge der Zeit eindrucksvoll sind. – Gabriele von Olberg, *Leod* ‚Mann‘. Soziale Schichtung im Spiegel volkssprachiger Wörter der *Leges* (S. 91–106), weist auf die Bedeutungsentwicklung im Sinne eines Prestigeanstiegs hin, die Schlüsse auf soziale Mobilität erlaube. – Dagmar Hüpper-Dröge, Schutz- und Angriffswaffen nach den *Leges* und verwandten fränkischen Rechtsquellen (S. 107–127) sieht eine deutliche Teilung hinsichtlich der Funktion im Rechtswesen zwischen der „Standardausrüstung“ Schild und Speer auf der einen, Helm, Rüstung und Schwert auf der anderen Seite. – Klaus Düwel, Runeninschriften auf Waffen (S. 128–167), bespricht die etwa 25 Inschriften aus der älteren Futhark-Periode (2.–7. Jh.) und die zwanzig erhaltenen aus der Zeit 700–1300, wobei die Schwierigkeiten einer eindeutigen sprachlichen Zuordnung der Texte deutlich werden. – Karl Hauck, Die bildliche Wiedergabe von Götter- und Heldenwaffen im Norden seit der Völkerwanderungszeit (S. 168–269), ist der 18. der weit gestreuten Beiträge zur Ikonologie der Goldbrakteaten und ebenso überzeugend wie die übrigen. – Durch das von Ulrich Witte bearbeitete Wort- und Sachregister gewinnt der aufwendig ausgestattete Band an praktischem Nutzen. G.S.

Egon Maróti, ‚*Vilicus ne sit ambulator*‘. Zum Weiterleben eines antiken Wirtschaftsprinzips, *Jb. für Wirtschaftsgeschichte* 1981, S. 83–89, versucht nachzuweisen, daß Catos Gebot (zitiert von Columella 1, 8, 7), der Sklavenaufseher dürfe das Landgut nicht ohne dringenden Grund verlassen, von Benedikt von Nursia in seiner *Regula* 66, 6.7 (und ausgehend von ihr in vielen späteren Regeln) auf die Mönche und ihr Verhältnis zum Kloster übertragen wurde. Als Vermittler vermutet er Rufins Übersetzung der *Historia monachorum* 17 (Migne PL 21, 438), als Ursache die der *villa* ähnliche Organisation des frühma. Klosters, die auch Isidor (*regula* 2,1) veranlaßt, seine Anforderungen an den Abt in Anlehnung an jene, die Columella (*De re rustica* 1, 8, 2) an den *vilicus* stellt, zu formulieren.

Wolfgang Kirsch

Wolfgang Haubrichs, Ortsnamenprobleme in Urkunden des Metzzer Klosters St. Arnulf, *Jb. für westdeutsche LG* 9 (1983) S. 1–49, bespricht zwei zusammengehörende Urkunden aus dem Jahr 848, aus denen er die Existenz eines Itongaus (nach dem alten Namen der deutschen Nied) erschließt, sowie einen Prekariervertrag Bischof Bennos von Metz (927–929) mit einer *illustris femina Rothildis*;